Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 154 (1988)

Heft: 12

Artikel: Das Festungswachtkorps (FWK)

Autor: Grundmann, Rolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-58646

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

*Geländeverstärkungen**

Das Festungswachtkorps (FWK)

Oberst Rolf Grundmann

Sollen die permanenten Geländeverstärkungen ständig einsatzbereit sein, brauchen sie sorgfältigen Unterhalt und mannigfache Kontrollen. Die hiefür benötigten Spezialisten sind im Festungswachtkorps (FWK) zusammengefasst. Seiner Aufgabe und seiner Struktur gilt der nachstehende Beitrag, der zudem noch einige kurze Hinweise auf Besonderheiten eines «stehenden» oder «präsenten» Truppenteils innerhalb einer Milizarmee gestattet. **St.**

Aus der Verordnung des Bundesrates über das FWK vom 1.12.86

Art. 2. Aufgaben

[1] Das FWK hat die folgenden Aufgaben:

a. in Friedenszeiten:
1. es überwacht, unterhält und verwaltet militärische Anlagen und Waffenplätze des BAGF,
2. es wirkt mit beim Ausbau der permanenten Geländeverstärkungen,
3. es wirkt mit bei der militärischen und fachtechnischen Ausbildung in Kursen und Schulen der Festungstruppen;

b. bei erhöhter Spannung ausserdem:
1. es bewacht militärische Anlagen,
2. es erstellt rasch die Betriebsbereitschaft der militärischen Anlagen und sichert deren Betrieb,
3. es erfüllt Sonderaufgaben, insbesondere stellt es rasch einsetzbare Detachemente bereit;

c. nach Kriegsmobilmachung:
1. es wirkt mit in Schlüsselfunktionen als Teil der Truppe,
2. es überwacht, unterhält und verwaltet Teile militärischer Anlagen,
3. es versorgt die Truppe mit technischem Festungsmaterial.

[2] Der Generalstabschef und das BAGF können dem FWK weitere Aufgaben übertragen.

1. Entwicklungen seit 1894

Die Ursprünge des heutigen FWK liegen in jener Zeit, als unsere ersten grossen Festungen entstanden (Baubeginn Gotthard 1885, St. Maurice 1893). Diese umfangreichen und kostspieligen Bauten waren mit den einfachen Konstruktionen aus den Jahren 1830 bis 1860 nicht mehr zu vergleichen, und so zeigte sich bald, dass sie Überwachung und dauernden Unterhalt verlangten. 1894 übertrug ein Bundesgesetz diese Aufgabe den sogenannten «Fortwächtern»; die Leitlinien ihres Pflichtenheftes blieben im Grunde bis heute unverändert, denn es ging damals schon um *«Instandhaltung der Forts und sonstigen Anlagen», «Bewachung», «Schutz gegen Überfall vor beendeter Mobilmachung»*, und auch die «Fortwächter» unterstanden dem *Militärstrafgesetz* [1].

Unterhalt und Bereitstellung des Kriegsmaterials usw. – das sind Tätigkeiten, die in vielem nahe bei jenen unserer Zeughäuser stehen. Andere hingegen, wie die Bewachung und dann vor allem der Schutz bei Überfall, deuteten bereits vor 100 Jahren in eine Richtung, die heutzutage das *Stichwort «Bereitschaftstruppe»* in Erinnerung ruft. Jedenfalls schien man für den Bereich der Festungen schon 1894 anzunehmen, dass die klare Trennung der Verantwortung für die Einsatzfähigkeit (ziviles Personal in Friedenszeiten, Miliztruppe nach Mobilmachung bei Spannungen und Gefahr) nicht mehr für jede denkbare Lage zweckmässig sein könnte.

Neuere Kriegs- und Konfliktsformen liessen die Grenze in den folgenden Jahrzehnten noch mehr verschwimmen und im ständig breiter werdenden Zwischenbereich weitere Bedürfnisse entstehen. Zwei Beispiele [2]:

– Auch nach dem Ende des Ersten Weltkrieges erforderten die Verhältnisse in unsern Nachbarländern den *verstärkten Schutz der Landesgrenze.* Der Bundesrat war aber der Meinung, dass nach dem über vierjährigen Aktivdienst die Miliz nicht mehr weiter belastet werden dürfe, und so beginnt sein Beschluss vom **7. Januar 1919** mit den Sätzen: «Für die Ablösung der mobilisierten Truppen an der Grenze und im Innern wird für die Zeit des *Übergangs von der Kriegsmobilmachung zum normalen Zustand* vorübergehend eine freiwillige Bewachungstruppe aufgestellt». Dieser zum Ersatz von Miliztruppen formierte «stehende Verband» hatte zeitweise einen Bestand von gegen 5000 Mann und wurde erst am 31. August 1920 demobilisiert.

– Am **10. November 1936** wurde das EMD *angesichts der Entwicklungen in Deutschland* ermächtigt, zur Verstärkung des Grenzschutzes und zum Unterhalt der Grenzbefestigungen freiwillige Grenzschutzkompanien zu bilden (minimale Dienstleistung des einzelnen ursprünglich sechs, bald darauf zwölf Monate). Offensichtlich füllte auch diese *stehende Truppe* eine wegen der Lage sehr gefährliche Lücke mit Erfolg aus, denn es wurden schliesslich insgesamt 14 Kompanien aufgestellt, jede mit einem Bestand von 6 Offizieren und 195 Unteroffizieren und Soldaten.

In den ersten Jahren des Aktivdienstes 1939/45 führte die schlagartige Zunahme der permanenten Geländeverstärkungen zur Neuorganisation des gesamten Festungswesens und, mit einem Bundesbeschluss vom **25. Juni 1941,** auch zur Vereinigung der Fortverwaltungen, Fortwachen und freiwilligen Grenzschutzkompanien im **Festungswachtkorps,** wie es – allerdings mit zahlreichen Anpassungen und Änderungen – im Grunde heute noch immer besteht.

Geblieben ist vor allem jene typische Kombination von militärischen und zivilen Aspekten der täglichen Arbeit jedes Festungswächters. Sicher könnten die rein technischen Unterhaltsarbeiten auch zivilen Beamten übertragen werden, wie das beim Material in der Kriegsmaterialverwaltung oder bei den Flugplätzen in der Direktion der Militärflugplätze geschieht; Ähnliches gilt auch für die Verwaltung jener Waffenplätze, für die das FWK zuständig ist. Es kommen aber ganz andere Verpflichtungen hinzu, die im heutigen Alltag des FWK wohl weniger Zeit beanspruchen, aber dennoch sehr grosses Gewicht haben: Überwachung und Bewachung der Anlagen (gegebenenfalls unter Ausübung der militärischen Polizeigewalt), direkte Mitwirkung bei der Ausbildung der Truppe, Vorkehren

*Vgl. ASMZ 5-10/88; die Reihe wird fortgesetzt.

für den schnellen und reibungslosen Übergang der Anlagen vom Friedenszustand in die Kampfbereitschaft, Übernahme von verantwortungsvollen Funktionen innerhalb der mobilisierten Miliztruppe – alles Tätigkeiten, bei denen militärische Organisationsformen noch am ehesten den Erfolg gewährleisten[3].

Überlegungen dieser Art bestimmten den **heutigen Auftrag** (Kasten) und prägen auch die Art und Weise, in welcher das FWK arbeitet und handelt: Beim Unterhalt, auf Waffenplätzen, bei Mobil- und Demobilmachung tritt es als Verwaltung auf und wird nach den entsprechenden Richtlinien der Bundesverwaltung geführt; für die Planung und Schulung der Einsätze in Zeiten erhöhter Spannung gelten militärische Führungsprinzipien; die Ausbildung der Truppe hält sich an überall in der Armee gültige Richtlinien.

2. Die Organisation des FWK

Dieser Abschnitt beschränkt sich auf jene Organisationsformen, die in erster Linie für die Arbeiten gemäss Buchstaben a (Friedenszeiten) des Auftrages gelten.

Die Werkgruppe (Wk Gr, Abb. 1)

Sie ist – als Basiselement für Unterhalt, Verwaltung und Überwachung – zuständig für mehrere militärische Anlagen. Ihrem Chef (Adj Uof) unterstehen in der Regel ein Stellvertreter (Feldweibel), die Chefs der einzelnen Anlagen (Wachtmeister) und eine Anzahl von Festungswächtern und Spezialisten je nach Art der zugeteilten Anlagen.

Der Chef der Werkgruppe ist verantwortlich für:
– Überwachung, Unterhalt und Betriebsbereitschaft seiner Anlagen;
– Übergabe und Rücknahme der Anlagen bei Benützung durch die Truppe;
– Wahrung der militärischen Interessen[4];
– Mithilfe bei der Ausbildung der Truppe

Der Festungssektor (Fest Sek, Abb. 1)

Er fasst eine Anzahl Werkgruppen zusammen. In den Reduit- und Grenzbrigaden ist sein Kdt (Hptm) zugleich Chef FWK im Stabe dieser Kampfbrigade (Abb. 3) und Kdt Mob Abschnitt für ihre Festungstruppen.

Der Kdt des Festungssektors
– führt die ihm unterstellten Werkgruppen,
– leitet die Tätigkeiten, die sich gegenüber der Truppe aus der Zeughausfunktion ergeben,
– stellt die Ausbildung seines Personals sicher.

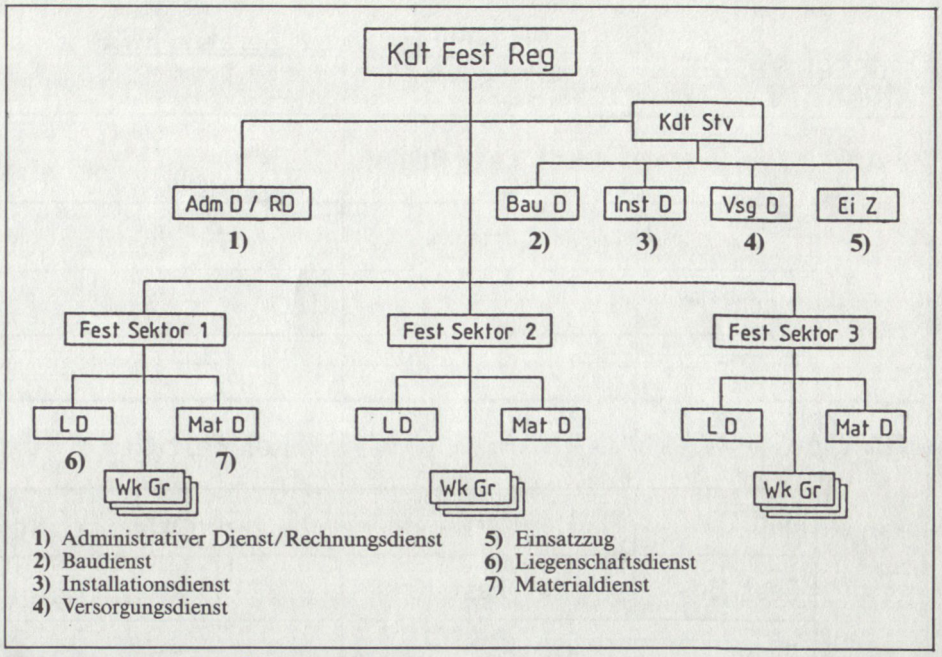

Abb. 1: Gliederung der Festungsregion

Die Festungsregion/Der Festungskreis (Fest Reg/Fest Kr, Abb. 1)

Beide Strukturen sind einander sehr ähnlich. Einige Unterschiede, welche hier aber nicht von Bedeutung sind, bestehen vor allem bei der Eingliederung bestimmter Stabsteile. Davon abgesehen gilt die Abb. 1 auch für den Festungskreis.

Die Regionen führen die Festungssektoren der FAK oder der Reduitbrigaden, die Kreise jene der Festungsbrigaden. Regionen und Kreise sind dem Kdt FWK direkt unterstellt. Ihre Grenzen fallen in der Regel mit dem Abschnitt jenes Grossen Verbandes zusammen, für dessen Anlagen sie zuständig sind, der Kdt (Oberstlt) ist gemäss Abb. 3 dem entsprechenden Stab zugewiesen.

Regionen und Kreise verfügen über Pools verschiedener Spezialisten (von erfahrenem technischem Personal bis zum Einsatzzug, einer rasch verfügbaren Reserve für Sicherungsaufgaben). Sie gestatten den Kdt, je nach Lage unterschiedliche Schwergewichte zu bilden.

Der Kdt der Festungsregion/des Festungskreises
– führt die ihm unterstellten Festungssektoren,
– stellt die Ausbildung seines Personals sicher.

Die Abteilung FWK (Abt FWK, Abb. 2)

Sie ist zusammen mit andern Abteilungen Bestandteil des Bundesamtes für Genie und Festungen (BAGF). Der Abteilungschef ist zugleich Kdt des FWK; ihm unterstehen neben Stabsteilen und kleinern Aussenstellen sämtliche Festungsregionen und Festungskreise, alles in allem ein Bestand

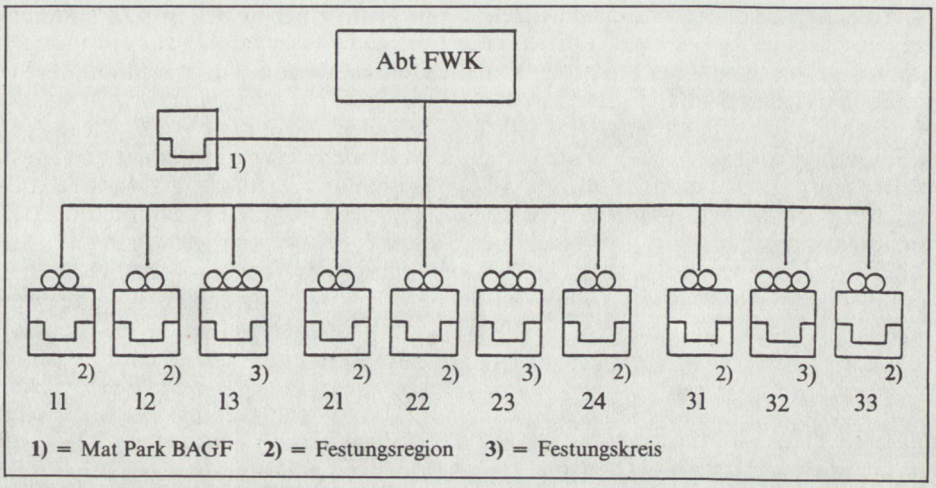

Abb. 2: Gliederung des FWK

Grosser Verband	Chef FWK definitiv zugewiesen	Berater FWK bei Bedarf
FAK	Kdt Fest Reg	—
F Div	—	Of FWK
Mech Div	—	Of FWK
Gz Br	Kdt Fest Sek	—
Geb AK	—	Kdt Fest Reg
Geb Div	—	Of FWK
Fest Br	Kdt Fest Kr	—
R Br	Kdt Fest Sek	—
Gz Br	Kdt Fest Sek	—

Abb. 3: Den Stäben Grosser Verbände zugewiesene FWK Of

von etwa 1500 FWK-Angehörigen (seit Mitte 1988 werden auch Frauen in diesen besondern Status aufgenommen[5]!)

3. Zur Ausbildung der Kader

Für alle Kader des FWK gilt vorab die allgemeine Forderung, dass sie in der Lage sein müssen,
– als Vorbild situativ zu führen und auf rasch ändernde Situationen flexibel zu reagieren;
– Aufträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vollständig, wirkungsvoll und zeitgerecht zu erfüllen;
– bei militärischen Einsätzen die militärischen Führungsverfahren entsprechend ihrer Stufe anzuwenden.

Darüber hinaus soll sich die praktische Arbeit auszeichnen durch
– Konzentration der Mittel,
– systematisches Vorgehen,
– Ausschöpfen der technischen Mittel,
– Bereithalten von rasch verfügbaren Reserven.

Hinzu kommt trotz der Arbeit in militärischer Uniform eine wesentliche Differenz zum Dienstbetrieb, wie ihn die Miliz gewohnt ist: *Die Kader des FWK müssen sowohl nach rein militärischen wie auch nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlich orientierten Grundsätzen führen können.* Der Wechsel wird durch die gerade aktuelle Arbeit bestimmt und nicht – wie bei der Miliz – durch die deutliche Trennung von Zivilleben und Militärdienst. Zudem bleibt das Personal den gleichen Chefs über eine längere Dauer als gerade nur für eine Schule oder einen Kurs unterstellt, wodurch die Anforderungen an die Führungsqualitäten nochmals erhöht werden.

Diese vielfältigen und oft recht schwierigen Aufgaben lassen sich nur mit Hilfe einer gezielten und systematischen Ausbildung erfolgreich lösen. Sie geschieht in zwei ganz verschiedenen Bereichen, die erneut durch die zivilen und militärischen Komponenten des Berufsbildes bestimmt werden.

Führung im militärischen Bereich

Hier genügen einige Stichworte: Die Kader des FWK absolvieren ihre den Graden entsprechenden Beförderungsdienste analog den Miliz-Uof und -Of im Rahmen der Schulen und Kurse der Armee.

Offiziere haben zusätzlich die Möglichkeit, an der ETHZ das taktische Seminar der Militärschule II und die Militärschule III zu besuchen.

Führung im Verwaltungsbereich

Diese Ausbildung – in der heutigen Lage umfangreicher als die militärische – wird sowohl innerhalb des FWK wie durch besondere Schulungskurse des BAGF und der Bundesverwaltung vermittelt. Gegenwärtig gilt das in Abb. 4 (Tabelle) vorgestellte Konzept.

4. Berufssoldat oder Beamter?

Die rechtliche Stellung der Angehörigen des FWK ist sowohl im DR 80 wie im Beamtengesetz verankert. Massgebend für die nicht immer einfache Grenzziehung zwischen den einzelnen Vorschriften ist die Verordnung des Bundesrates vom 1. Dezember 1986. Sie hält unter anderem fest, dass der Angehörige des FWK im Prinzip dem Beamtengesetz untersteht und nennt gleichzeitig die Abweichungen. Die wichtigsten davon werden nachstehend zitiert.

Anders als ein Beamter

– Der Angehörige des FWK leistet seinen Dienst in der Regel in Uniform.
– Ihm steht in Erfüllung seiner allgemeinen Dienstpflicht oder eines besonderen Auftrages die militärische

Führungs-Ausbildung Kurse	Stufe	Ziel	Nach Möglichkeit vorgängig absolvierte Ausb
Allg Ausbildung für Sub Of und Dienstchefs 3)	– Teile mittleres Kader	– Vermittlung von Allgemeinwissen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im FWK	– Fachausbildung – UOS/OS – Abverdienen – GA I-IV (zwingend)
Grundausbildung (GA) I–IV 1)	– mittleres Kader (Of und höhere Uof)	– richtiges, wirksames Führungsverhalten – betriebswirtschaftliches Denken – anwenden von rationellen Arbeitstechniken	– Fachausbildung – UOS/OS – Abverdienen – ZS
Grundausbildung (GA) I–IV für Fachgruppenchefs 2)	– unteres Kader	– do (angepasst an die Bedürfnisse)	– Fachausbildung – UOS – Abverdienen – mil Grundausb
Spezielle Ausbildung Bund 1) Privatwirtschaft	– Teile mittleres Kader – Spezialisten	– gezielte Fhr-Ausb für spez Bedürfnisse – spez Fachausbildung	– Fachausbildung – Führungsausb – Trp Kurse – Beförderungs-Dienste

1) bereits eingeführt, 2) in Einführung, 3) geplant, Konzept wird erarbeitet

Dazu kommen noch
- dauernde Weiterbildung der Kader
- periodische Aktualisierung des Wissensstandes
- Vertiefung und Anwendung der Grundausbildung im eigenen Bereich

Abb. 4: Konzept der Führungsausbildung im Verwaltungsbereich

Polizeigewalt zu. Auch deswegen erhält er bis ein Jahr vor seiner Pensionierung besondere Ausbildung für den Selbstschutz.
– Für den Dienstbetrieb gelten die Bestimmungen des Dienstreglementes der Schweizer Armee sinngemäss.
– Aufgrund der militärischen Aspekte seiner Tätigkeit untersteht der Angehörige des FWK der Militärversicherung.
– Der Angehörige des FWK untersteht dem Militärstrafgesetz während der Ausübung des Dienstes, ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf die dienstlichen Pflichten und die dienstliche Stellung oder wenn die Uniform getragen wird.
– Die Angehörigen des FWK sind instruktionsdienstpflichtig. Sie leisten die WK/EK und Lst Kurse in jenen Stäben und Einheiten, denen sie nach K Mob unterstellt werden.

Anders als ein Milizsoldat

– Der Angehörige des FWK leistet Dienst in seiner FWK-Formation bis zum 65. Altersjahr. Daneben ist er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Truppendienst verpflichtet. In der beruflich bedingten Zusammenarbeit hat er aber auch nach der Entlassung aus der Wehrpflicht militärische Aufgaben bei der Truppe wahrzunehmen.
– Der Angehörige des FWK arbeitet wie die übrigen Bundesbeamten 42 Stunden pro Woche. Überzeit, Nachtarbeit, Einsätze ausserhalb seines Dienstortes usw. werden besonders entschädigt.
– Wo es der Auftrag zulässt, arbeitet das FWK nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Demzufolge müssen gelegentlich bei militärischen Einsätzen Kosten und Einsparungsmöglichkeiten sorgfältig überprüft werden.
– Die Angehörigen des FWK haben das Recht, sich in einem eigenen Personalverband zu organisieren oder einem bereits bestehenden beizutreten; für Arbeiten im militärischen Bereich bleiben gewisse Einschränkungen vorbehalten.

5. Stehende Truppe?

Festzustellen sind nach Ziffer 4 sowohl militärisch begründete Abweichungen vom Beamtengesetz wie auch beamtenrechtlich begründete von militärisch üblichen Anforderungen (insbesondere, was die Arbeitsintensität betrifft, welche die Miliztruppe gewohnt ist). Vergleiche mit ausländischen Armeen zeigen gerade in diesen beiden Beziehungen besonders viele Ähnlichkeiten. Deshalb ist die Aussage, das FWK sei organisiert wie eine ausländische stehende Truppe, ohne Zweifel berechtigt. Dennoch war seine Schaffung kein Verstoss gegen das Milizprinzip[6]. Im Gegenteil: Überwachung, Bewachung und Sicherung unserer permanenten Anlagen, ihre rasche und reibungslose Überführung in die Kampfbereitschaft, die volle Nutzung ihrer technischen Möglichkeiten wären heute, angesichts der kurzen Vorwarnzeiten und variablen Bedrohungsformen, für die Miliz eine fast unlösbare Aufgabe, wenn sie nicht durch geschulte und erfahrene Berufsleute unterstützt würde. Das FWK wird damit zu einer – unter vielen andern! – wichtigen Voraussetzung für die Funktionssicherheit des Milizsystems.

Das FWK ist sich der Bedeutung des Beitrages bewusst, den es an unsere militärische Landesverteidigung leistet. Es hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, mit allen seinen Mitteln

– die Sicherheit der durch das FWK verwalteten militärischen Anlagen zu gewährleisten;
– jederzeit eine rasche Betriebsbereitstellung der permanenten Geländeverstärkungen zu ermöglichen;
– der Truppe kriegsgenügende Anlagen und kriegsgenügendes Material sowie kriegsgenügend ausgebildetes Personal zur Verfügung zu stellen.

Anmerkungen

[1]Vgl. Alfred Schaufelberger, «Die rechtliche Stellung des Festungswachtkorps und seiner Angehörigen»; P. G. Keller, Winterthur 1958 (Zürcher Dissertation).

[2]ebenda.

[3]Vgl. Div J. J. Vischer, «Festschrift 25 Jahre FWK», BAGF 1966.

[4]Wahrung der militärischen Interessen: Begutachtung von Plänen und Projekten, welche militärische Anlagen tangieren könnten, zum Beispiel die Bautätigkeit im Bereich der vorbereiteten Sperren oder heikle Handwechsel von Grundstücken in sicherheitsempfindlichen Regionen.

[5]Seit Mitte 88 können auch Angehörige des MFD ins FWK aufgenommen werden. Da in der Frage der Bewaffnung von weiblichen Angehörigen unserer Armee noch nichts entschieden ist, dürfen sie – zumindest vorläufig – auch als Angehörige des FWK nicht mit einer Waffe ausgerüstet werden. Anderseits verlangt der Auftrag des FWK das Tragen einer Waffe und notfalls auch ihren Einsatz. Deshalb muss der Anteil von waffentragenden FWK-Angehörigen genügend gross sein. Unter diesen Voraussetzungen kommen Einsätze von Frauen nur im administrativen oder im Kanzlei-Bereich in Frage.

[6]Vgl. Alfred Schaufelberger (Anmerkung 1). ■

Gratis abzugeben
ASMZ-Einbände
Jahrgang 1961–1983

U. Zucol
Leimgrubstrasse 1
8340 Hinwil

Telefon 01 937 16 45